

Allgemeine Verkaufs-/ Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen der Wilhelm Schröder GmbH in Herscheid.

§ 1 Maßgebende Bedingungen

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie alle Erklärungen und sonstigen Angaben sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Telefonate, Faxsendungen, elektronische Nachrichten und dergleichen sind nur wirksam, wenn sie von uns oder dem Kunden schriftlich bestätigt werden.

(3) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich ihre Verbindlichkeit erklären. Die unseren Angeboten beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. geben nur ungefähre Werte wieder.

(2) Unsere Angebote bleiben 6 (sechs) Wochen ab Angebotsdatum gültig.

(3) Aufträge des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf einen Auftrag stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt. Verbindlich ist allein der Text unserer Auftragsbestätigung.

(4) Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Käufer nichts anderes vereinbart ist.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte hat der Kunde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zu Grunde. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine wesentliche Änderung der Kosten für Personal, Material, Energie, Fracht oder dergleichen eintreten, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise für die dem Angebot zu Grunde gelegten Jahresmengen und Lieferlosgrößen. Weichen die tatsächlich abgerufenen Mengen und/ oder Lieferlosgrößen von den zu Grunde gelegten Mengen erheblich ab, behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Sollen nach Auslaufen einer Serienfertigung Ersatzteile bevorratet oder hergestellt werden, so sind dafür gesonderte Preise zu vereinbaren.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Sämtliche Zahlungen des Kunden für Serienlieferungen von Produktionsmaterial sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir Skonto in Höhe von

2%. Zahlungsrückstände und Wechselzahlungen schließen einen Skontoabzug aus.

(4) Sämtliche Zahlungen für Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und dergleichen sind, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung fällig, und zwar 30% des Gesamtrechnungsbetrags bei Auftragserteilung, 40% nach Fertigstellung und 30% nach Freigabe der Serienfertigung, spätestens jedoch 14 Tage nach unserem Antrag auf Freigabe zur Serienfertigung (Vorstellung des Erstmusterprüfberichts).

(5) Sind Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und dergleichen über die Zeit der Serienfertigung hinaus, beispielsweise zur Sicherstellung eines Ersatzteilbedarfs, von uns in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (Konservierung, Lagerung, periodische Begutachtung, Instandhaltung, Versicherung usw.), so werden dem Kunden die dafür anfallenden und auf Verlangen nachgewiesenen Kosten zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung fällig. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums sowie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Zahlung, sind wir berechtigt, das Werkzeug, die Vorrichtung, Maschine, Anlage oder dergleichen nach entsprechender schriftlicher Vorankündigung 14 Tage lang zur Abholung bereitzustellen. Erfolgt innerhalb dieser Frist sowie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Abholung, sind wir berechtigt, das Werkzeug auf Kosten des Kunden zu verschrotten.

(6) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Die Rechte gemäß Ziffer 7 bleiben vorbehalten.

(7) Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(8) Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 8% p. A. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen.

(10) In den Fällen der Ziffer 7 sowie der Ziffer A § 4 (8) können wir die Einziehungsermächtigung (Ziffer A § 4 (7)) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

(11) Die in Ziffer 7 sowie in Ziffer A § 4 (8) genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Käufer in den Fällen der Ziffer 7 oder der Ziffer A § 4 (8) innerhalb einer angemessenen Frist weder eine Vorauszahlung noch eine angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.

(12) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

(13) Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Käufers beruht, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

(14) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Kunden zu tragen.

§ 3 Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

(3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

(4) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts A § 4 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(5) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

(7) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer A § 2 (7) und Ziffer 8 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt.

(8) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

(9) Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherung zu übereignen. Von Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

(10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B. Ausführung der Lieferung

§ 1 Lieferfristen, Liefertermine

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien, soweit solche Vorgänge ohne Verschulden der Firma Schröder eintreten.

(2) Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung

oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

(3) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

(4) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

(6) Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe von Abschnitt C für den vom Käufer nachgewiesenen Verzögerungsschaden.

Wir werden dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Käufer unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Menge, ist der Käufer verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, gegebenenfalls von uns nachgewiesene Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden werden von uns erstattet.

Kommt der Käufer seinen Schadensminderungspflichten nach dem vorhergehenden Absatz nicht nach, ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

(7) Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen auf unserer Seite. Im Übrigen gilt Abschnitt C.

§ 2 Maße, Gewicht, Güte

(1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN/ EN/ ISO oder der geltenden Übung zulässig.

§ 3 Versand, Verpackung und Gefahrübergang

(1) Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.

(2) Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

(3) Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z. B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(4) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

(5) Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns das Ergebnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht)

Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich bekannt zu geben. Die schadhafte Teile sind frei unserer Werke oder frei des jeweiligen Auslieferungslagers zurückzusenden.

(6) Sofern wir im Rahmen der von uns oder den von uns beauftragten Spediteuren abgeschlossenen Generalpolice die Transportversicherung für werkseigenen Lkw-Versand übernehmen, erfolgt die Regulierung eines Transportschadens nach Maßgabe unserer Versicherungsbedingungen gegen Vorlage der Sachverhaltsschilderung des Lkw-Fahrers, des Originalfrachtbriefs sowie der Rechtsübertragung für den entstandenen Schaden.

§ 4 Mängelansprüche

(1) Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

a) Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelung der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.

Wir werden den Partner über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Partner abstimmen.

(2) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

(4) Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

(5) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z. B. so genanntes II-a Material –, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

(6) Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Abschnitt C bleibt unberührt.

(7) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Ziffer 6 Satz 2 entsprechend.

(8) Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet – außer im Fall des Vorsatzes – nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;

Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

(9) Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

(10) Ein Abzug von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen usw., die unser Eigentum sind, setzt eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung voraus. Ohne eine solche Vereinbarung ist der Abzug solcher Gegenstände auch dann nicht zulässig, wenn sie der abschließlichen Herstellung eines kundenspezifischen Produktes dienen.

Ein Abzug von in unserem Besitz befindlichen Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen oder dergleichen, die Eigentum des Kunden oder eines Dritten sind, ist nur auf Grund eines uns anzulastenden Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass uns unser Verschulden nachgewiesen und frühzeitig schriftlich angezeigt wird, dass die Folgen erheblich sind und dass uns eine angemessene Frist gesetzt wird, die Ursachen zu beseitigen. Sollte es zum Abzug der Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen oder dergleichen kommen, so sind auch die damit gefertigten halbfertigen und fertig gestellten Produkte abzunehmen; für fertige Produkte ist der vereinbarte Verkaufspreis zu zahlen, für halbfertige Produkte ist der Preis zu zahlen, welcher der bereits erbrachten Wertschöpfung entspricht. Darüber hinaus sind Vormaterialien und Zukaufteile zu den jeweiligen Einkaufspreisen zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungspauschale abzunehmen, soweit sie der Herstellung der entsprechenden Produkte dienen.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(3) Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

D. Sonstiges

§ 1 Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebiertlicher Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 2 Anzuwendendes Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf".

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte durchzuführen.

§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Arten von Verfahren ist ausschließlich unser Geschäftssitz.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Herscheid, April 2009